

## Überblick: Zuschuss betriebliche COVID-19 Testungen

- aktualisiert für Q1 2022 -

### Allgemeine Informationen

Die Teststrategie der Bundesregierung sieht eine Unterstützung für Unternehmen vor, die SARS-CoV-2 Tests durchführen. Dabei wird pro förderbarer Testung ein Betrag von EUR 10 ersetzt. Unternehmen erhalten nach Ende des Quartals die tatsächlich geleisteten Tests abgegolten. Die Förderung wird über eine einfach strukturierte Eingabemaske im aws Fördermanager abgewickelt. Nach Ablauf des 1. Quartals 2022 ist von 7.4.2022 bis 30.4.2022 die Antragstellung zur Ausbezahlung über den aws Fördermanager möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter [wko.at/betriebe-testen](https://wko.at/betriebe-testen)

Telefonische Informationen erhalten Sie über die regionalen Wirtschaftskammern.

### Was wird gefördert - wie und in welcher Höhe?

Gefördert werden COVID19-Testungen, die

- am Standort (Sitz, Betriebsstätte) des Förderungswerbers (ausgenommen PCR-Gurgeltests außerhalb des Betriebsstandortes)
- unter medizinischer Aufsicht (Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Verantwortliche/r einer Dienststelle einer Rettungsorganisation)
- für die getestete Person unentgeltlich
- unter Verwendung der zulässigen Testart (bestimmte Antigen-Tests und/oder PCR-Test) und unter Durchführung der zulässigen Testabnahmeformen
- im Zeitraum von 15.2.2021 – 31.3.2022

durchgeführt werden.

Gefördert werden Testungen sowohl von Beschäftigten des Förderungswerbers als auch von betriebsfremden Personen wie Kunden oder Angehörigen.

Der Zuschuss beträgt 10,- Euro für jede durchgeführte Testung. Die Zuschussuntergrenze beträgt im Quartal pro Unternehmen EUR 1.000,-, also mindestens 100 durchgeführte Tests pro Quartal.

Nicht gefördert werden Testungen, die im Rahmen anderer Förderungsprogramme unterstützt oder dem Förderungswerber anderwärtig ganz oder teilweise abgegolten werden.

### Allgemeine Begriffe

- **Förderungswerber/in:** iSd dieses Programmes kommen als Förderungswerber/in in Betracht:
  - Unternehmen gemäß § 1 UGB, die über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen und rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben werden;
  - bestimmte gesetzlich eingerichtete berufliche Interessensvertretungen sowie bestimmte sonstige Organisationen, deren Aufgabe die Vertretung der Wirtschaft, der Industrie oder der Arbeitnehmer/innen (genauere Informationen in Anhang 1 der Richtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort: "Covid-19 Förderung für betriebliche Testungen").
- **Medizinische beaufsichtigende Stelle:** Arzt/Ärztin, Zahnarzt/Zahnärztin, Tierarzt/Tierärztin, Apotheker/in, Verantwortliche/r einer Dienststelle einer Rettungsorganisation gemäß § 23 Abs 1 SanG.

Die medizinische beaufsichtigende Stelle ist für die Gesamtorganisation der Testinfrastruktur verantwortlich, insbesondere für den Aufbau und Ablauf der Testinfrastruktur, die Einweisung

und regelmäßige Kontrolle des abstrichnehmenden Personals oder der geeigneten Person des Betriebes.

- **Abstrichnehmendes Personal:** alle berufsrechtlich zur Abstrichnahme ermächtigten Personen zB Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, Laborassistenten etc. (für mehr Informationen siehe unter anderem: Informationsschreiben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz GZ 2021-0.142.047 vom 1. März 2021 „Aktualisierte Information über Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19 Testungen“).

Das abstrichnehmende Personal ist für die Testdurchführung und Dokumentation zuständig bei:

- EU-weit gültigen Antigen-Tests am Betriebsstandort,
  - sonstigen Antigen-Tests am Betriebsstandort,
  - sonstigen PCR-Tests am Betriebsstandort.
- **Geeignete Person des Betriebes:** Eine vom Förderungswerber nominierte Person, die Mitarbeiter/in des Förderungswerbers ist und die von der medizinisch beaufsichtigenden Stelle entsprechend unterwiesen worden ist. Sie führt folgende Aufgaben am Betriebsstandort durch: (i) die Ausgabe des Testkits samt Registrierung und Identitätsprüfung (ii) die Zuordnung von Testkit und Probe zur Testperson sowie (iii) die Entgegennahme der Probe von der registrierten Testperson.

Die geeignete Person des Betriebes ist erforderlich bei:

- Antigen-Tests zur Eigenanwendung am Betriebsstandort
- PCR-Gurgeltests am Betriebsstandort sowie außerhalb des Betriebsstandortes

## Welche Tests sind zulässig?

### (1) Sonstige Antigen-Tests am Betriebsstandort

Das sind Antigen-Tests, die jedenfalls für den nasopharyngealen Abstrich zugelassen sind und eine Sensitivität von  $\geq 90\%$  sowie eine Spezifität von  $\geq 97\%$  aufweisen. Die Testung hat unter wöchentlicher Kontrolle einer medizinischen beaufsichtigenden Stelle zu erfolgen und ist von abstrichnehmendem Personal durchzuführen.

Aufzubewahren sind:

- Standardformular;
- Produktblatt;
- Rechnungen.

### (2) EU-weit gültige Antigen-Tests am Betriebsstandort

Das sind Antigen-Tests, die in der Liste des europäischen Gesundheitssicherheitsausschusses der Europäischen Kommission aufgenommen<sup>1</sup> und für den Grünen Pass geeignet sind. Die Testung hat unter wöchentlicher Kontrolle einer medizinischen beaufsichtigenden Stelle zu erfolgen und ist von abstrichnehmendem Personal durchzuführen.

Förderungswerber mit mehr als 50 Mitarbeiter/innen<sup>2</sup> haben EU-weit gültige Antigen-Tests am Betriebsstandort in die dafür geschaffene Testplattform des Bundes einzumelden. Der

---

<sup>1</sup> Annex I der „EU health preparedness: A common list of COVID-19 rapid antigen tests; A common standardised set of data to be included in COVID-19 test result certificates; and A common list of COVID-19 laboratory based antigenic assays“.

<sup>2</sup> Für die Festlegung, ob ein Betrieb mehr als oder bis zu 50 Beschäftigte hat, ist die Anzahl der bei der Sozialversicherung gemeldeten Mitarbeiter/innen mit Stichtag Beginn des beantragten Förderquartals maßgeblich, also 1.1.2022 für Q 1 2022.

Zugang zu dieser Testplattform erfolgt für WKÖ-Mitglieder als auch Nicht-WKÖ-Mitglieder über [wko.at/betriebe-testen](https://wko.at/betriebe-testen).

Aufzubewahren sind:

- Standardformular;
- Rechnungen.

### **(3) Antigen-Tests zur Eigenanwendung am Betriebsstandort**

Das sind alle Antigentests, die durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen<sup>3</sup> oder in der Liste des europäischen Gesundheitssicherheitsausschuss aufgenommen sind. Die Testung hat unter wöchentlicher Kontrolle einer medizinischen beaufsichtigenden Stelle sowie unter Kontrolle der geeigneten Person des Betriebes zu erfolgen.

Aufzubewahren sind:

- BTG-Formular;
- Rechnungen.

### **(4) PCR-Gurgeltests am Betriebsstandort sowie außerhalb des Betriebsstandortes**

Das sind PCR-Tests zum Gurgeln oder Spülen, wobei die Probenentnahme vor Ort bzw. außerhalb der Betriebsstätte, die Auswertung jedoch in einem humanmedizinischen Labor oder Einrichtung nach § 28c EpiG erfolgt. Die Einrichtung der „Testinfrastruktur“ hat unter Aufsicht einer medizinischen beaufsichtigenden Stelle zu erfolgen. Eine geeignete Person des Betriebes kontrolliert.

Aufzubewahren sind:

- BTG-Formular;
- Rechnungen;
- quartalsweise Bestätigung des Labors über ausgestellte Testbestätigungen;
- Konzept des Labors über Zuordnung der Probe zur getesteten Person und Nachvollziehbarkeit des Testzeitpunktes.

### **(5) Sonstige PCR-Tests am Betriebsstandort**

Das sind PCR-Tests, bei denen alle lege artis Probenahmearten außer Gurgel- und Spültests möglich sind. Die Probenentnahme erfolgt vor Ort, die Auswertung jedoch in einem humanmedizinischen Labor oder Einrichtung nach § 28c EpiG. Die Testung hat unter wöchentlicher Kontrolle einer medizinisch beaufsichtigenden Stelle zu erfolgen und ist von abstrichnehmenden Personal durchzuführen.

Aufzubewahren sind:

- Standardformular;
- Rechnungen.

---

<sup>3</sup> Liste „SARS-CoV-2-Antigenschnelltests“ des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG) seit Q4 (1.10.2021)